

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Herrn
MDg Dr. Günter Hofmann
Leiter der Unterabteilung III C
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Nur per E-Mail: IIC2@bmf.bund.de

14. August 2017

Stellungnahme zum Umsetzungsvorschlag der Gutschein-Richtlinie (EU) 2016/1065 durch die Finanzverwaltung

Gz: III C 2 - S 7100/07/10045:003; DOK: 2017/0597914

Sehr geehrter Herr Dr. Hofmann,

gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns in den Prozess zur Umsetzung der Gutschein-Richtlinie in nationales Recht einzubringen. Der uns vorliegende Umsetzungsvorschlag orientiert sich stark am Wortlaut der Richtlinie. Er enthält nur kleinere sprachliche Anpassungen. Eine Stellungnahme zu Text und zu Regelungsgehalt des Vorschlags ist daher tendenziell kaum möglich, da es sich um verpflichtende Vorgaben handelt.

Die Umsetzung der Gutschein-Richtlinie wirft jedoch bei den betroffenen Unternehmen eine Reihe von Fragen auf. Die praktische Anwendbarkeit des am Wortlaut der Richtlinie orientierten Umsetzungsvorschlags wird daher von den Ausführungen des bereits angekündigten BMF-Einführungsschreibens abhängen. Die Kriterien zur zutreffenden Einordnung als Gutschein und die Unterscheidung zwischen Ein- bzw. Mehrzweckgutschein sowie die Unterschiede in der umsatzsteuerlichen Behandlung sollten im Einführungsschreiben dargestellt werden. Auch Fra-

gen im Zusammenhang mit der Behandlung von Gutscheinen in Vertriebsketten, insbesondere mit Bezug auf Mehrzweckgutscheine, halten wir für klärungsbedürftig. Ferner sollten bei dieser Gelegenheit auch offene Fragen aufgegriffen werden, die zwar nicht durch die neuen Vorschriften aufgeworfen werden, die aber schon in der Vergangenheit aufgrund von Rechtsunsicherheiten Probleme bereiteten. Das betrifft insbesondere Fragen nach der Bemessungsgrundlage bei Ausgabe und Einlösung verschenkter Gutscheine und ähnlicher Instrumente.

Das Einführungsschreiben sollte mit einer Vorlaufzeit von mindestens einem Jahr vor zwingender Erstanwendung der neuen Vorschriften veröffentlicht werden, damit sich die Praxis auf darin vorgenommene Klarstellungen und zu erwartende Veränderungen der derzeitigen Besteuerungspraxis einrichten kann. Gegebenenfalls benötigt die Praxis eine Nichtbeanstandungsfrist über den 1. Januar 2019 hinaus.

Im Sinne des frühzeitigen Austausches zwischen betroffener Wirtschaft und Finanzverwaltung halten wir es für sinnvoll, wenn das BMF noch vor Erstellung des Entwurfs eines entsprechenden Anwendungsschreibens den Dialog hierzu mit Verbänden und Vertretern der Wirtschaft sucht. Damit könnte für beide Seiten ein Höchstmaß an Klarstellung erreicht und Verwerfungen vermieden werden. Der Austausch zu den grenzüberschreitenden Reihengeschäften mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat das gegenseitige Verstehen deutlich verbessert und auch die Schwierigkeiten der praktischen Umsetzung deutlich gemacht. Die Vielschichtigkeit bei Verwendung von Gutscheinen birgt eine Komplexität, die im Vorfeld im direkten Austausch besprochen werden sollte.

Wir verweisen im Übrigen auf unsere weitergehenden Detailanmerkungen in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Berthold Welling

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Benjamin Koller

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Joachim Dahm

Sabine Weber

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Till Hannig

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.

Jochen Bohne

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber

I.) zum Umsetzungsvorschlag

1. Lesbarkeit der Vorschrift, § 3 Abs. 13 UStG-E

Im vorliegenden Vorschlag werden Art. 30a und Art. 30b MwStSystRL in § 3 UStG in einem Absatz zusammengefasst. Dies erschwert die Lesbarkeit und mithin die Verständlichkeit.

Petition:

Zur besseren Verständlichkeit der Vorschrift könnte folgende Strukturierung des neuen Abs. 13 beitragen:

- Definition des Gutscheins ohne Differenzierung nach Ziffer 1 und 2
- Definition und umsatzsteuerliche Wertung zum Einzweckgutschein einerseits und zum Mehrzweckgutschein andererseits in getrennten Ziffern 1 und 2.

2. bestimmbare Dienstleistungen, Art. 30b Abs. 2 Unterabsatz 2 MwStSystRL

Der Umsetzungsvorschlag hat darauf verzichtet, nach dem Vorbild von Art. 30b Abs. 2 Unterabsatz 2 MwStSystRL zu regeln, dass in Absatzketten bestimmbare Dienstleistungen von Zwischenhändlern der Umsatzsteuer unterliegen.

Petition:

Auch wenn dies an sich eine Selbstverständlichkeit ist, sollte klarstellend geregelt werden, dass Zwischenhändler – sofern bestimmbar – Dienstleistungen, wie z. B. Vertriebs- und Absatzförderungsleistungen erbringen.

3. Bemessungsgrundlage, wenn Gutscheinäufer ein Dritter ist, § 10 Abs. 1 S. 7 UStG-E

Mit § 10 Abs. 1 Satz 7 UStG-E soll Art. 73a der MwStSystRL umgesetzt werden. Der Bezug auf § 3 Abs. 13 S. 7 UStG-E ist dabei jedoch missverständlich. Geregelt werden soll die Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die eigentlichen Lieferungen / Dienstleistungen, die mit dem Gutschein bezogen werden können. Insoweit müsste Bezug auf § 3 Abs. 13 S. 8, erster HS genommen werden.

Nach dem vorgesehenen Satz 7 in § 10 Abs. 1 UStG-E soll der Gutscheinwert hilfsweise als Bemessungsgrundlage herangezogen werden, wenn das vom Leistungsempfänger für den Gutschein gezahlte Entgelt unbekannt ist. Es stellt sich die Frage, ob dies der Regelung in Art. 73a MwStSystRL entspricht. Da-

nach ist für die Bemessungsgrundlage die „für den Gutschein gezahlte Gegenleistung“ oder hilfsweise der Gutscheinwert maßgeblich. Art. 73a MwStSystRL gilt ausdrücklich „unbeschadet des Artikels 73“. Demnach findet die allgemeine Regelung von Art. 73 MwStSystRL weiterhin Anwendung, wonach auch das Entgelt eines Dritten zur Bemessungsgrundlage gehört. Insoweit scheint § 10 Abs. 1 S. 7 UStG-E mit dem Verweis ausschließlich auf S. 2 der Vorschrift die Richtlinie nicht korrekt umzusetzen. Nach dem neuen Satz 7 könnte ein Drittentgelt immer dann nicht als Bemessungsgrundlage herangezogen werden, wenn der Leistende über das vom Leistungsempfänger gezahlte Entgelt keine Angaben hat.

Beispiel:

A kauft bei Händler B einen bei Händler C einlösbaren 10,- EUR - Nennwertgutschein für 8,- EUR. Anschließend kauft A bei Händler C eine Ware gegen Einlösung des Gutscheins. Händler B erstattet Händler C 8,- EUR für die Einlösung des Gutscheins. Zwischen den Händlern B und C war vereinbart worden, dass bei beiden Händlern einlösbare 10,- EUR - Nennwertgutscheine im Rahmen einer Werbeaktion höchstens für 8,- EUR verkauft werden. Händler C hat keine Angaben über die von den Kunden an Händler B gezahlten Entgelte für die Gutscheine.

Fraglich ist zudem, was mit der in Art. 73a MwStSystRL angesprochenen „für den Gutschein“ gezahlten Gegenleistung gemeint ist. In Betracht kommt das vom Endkunden gezahlte Entgelt oder das Entgelt, das ein eventueller Zwischenhändler gezahlt hat, der den Gutschein vom Gutscheinaussteller gekauft hat. Wenn dieser den Gutschein unter Nennwert gekauft hat, kann dies je nach Auslegung zu unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen führen.

Beispiel:

Händler A verkauft an Händler B einen 10,- EUR – Nennwertgutschein für 8,- EUR. Händler B verkauft den Gutschein an den Endkunden C für 9,- EUR weiter. C löst den Gutschein bei A ein.

Dem Wortlaut des Art. 73a MwStSystRL lässt sich nicht entnehmen, ob die von B gezahlte Gegenleistung (8,- EUR) oder die vom Endkunden gezahlte Gegenleistung (9,- EUR) maßgebliche Bemessungsgrundlage sein soll.

Petition:

Satz 7 in § 10 Abs. 1 UStG-E sollte überarbeitet werden. Es sollte geprüft werden, ob die Regelung, wonach Bemessungsgrundlage dasjenige Entgelt ist, das der Leistungsempfänger (und nicht der Zwischenhändler) zahlt, Art. 73a MwStSystRL entspricht.

II.) zum angekündigten Einführungsschreiben

Der Umsetzungsvorschlag lässt viele Fragen offen. Die Anwendbarkeit der neuen Regelungen hängt deshalb entscheidend davon ab, dass diese Fragen durch das angekündigte Einführungsschreiben geklärt werden. In der Kürze der Zeit war es nicht möglich, umfassend die klärungsbedürftigen Punkte zu ermitteln, um diese im Rahmen der Stellungnahme aufzuzeigen. Etwaige weitere Unklarheiten werden wir im Rahmen des weiteren Austausches mit der Finanzverwaltung übermitteln.

Es erscheint uns generell sinnvoll, Klarstellungen – etwa zur Abgrenzung von Gutscheinen zu Zahlungsmitteln, zu Gutscheinen, die nicht unter die Vorschriften der Richtlinie fallen sollen (insb. Preisnachlassgutscheine), oder dazu, dass Gutscheine auch in elektronischer Form bestehen können – aus den Erwägungsgründen der Gutscheinrichtlinie in das BMF-Schreiben zu übernehmen.

Zum jetzigen Zeitpunkt sehen wir insbesondere bei den nachfolgend dargestellten Punkten Erläuterungsbedarf:

1. Abgrenzung Gutschein zu Zahlungsinstrument, Preisnachlassgutschein, Ticket etc.

Die neuen Regelungen gelten nur für Gutscheine. Merkmal eines Gutscheins soll die Verpflichtung sein, ihn gegen Lieferungen oder sonstige Leistungen einzulösen. Außerdem müssen entweder die Leistung oder die möglichen leistenden Unternehmen feststehen. Diese Merkmale sollten weiter konkretisiert werden. Die Abgrenzung zu ähnlichen Instrumenten, wie Preisnachlassgutscheinen, Zahlungsinstrumenten sowie Tickets oder Briefmarken dürfte mitunter schwierig sein.

Hinsichtlich des Merkmals Verpflichtung zur Einlösung gegen Lieferungen oder sonstige Leistungen ist eine Abgrenzung zum Preisnachlassgutschein (Rabattgutschein) notwendig, der zu einer Reduzierung des Verkaufspreises berech-

tigt. Nach Abs. 4 der Erwägungsgründe der Gutscheinrichtlinie fallen diese nicht unter die neuen Vorschriften und müssen mithin entsprechend abgegrenzt werden.

In Zusammenhang mit der Abgrenzung stellt sich auch die Frage, welche Bedeutung es hat, dass sich der Kunde den Gutscheinwert auszahlen lassen kann, der Gutschein also remonetarisierbar ist. In diesen Fällen besteht jedenfalls nicht ausschließlich eine Verpflichtung zur Erbringung der im Gutschein ausgewiesenen Leistungen. Es ist klarzustellen ob die Remonetarisierbarkeit bereits ausreicht, um das Vorliegen eines Gutscheins zu verneinen, oder ob weitere Gutscheinmerkmale fehlen müssen.

Ferner muss klargestellt werden, wie weit die einlösbaren Leistungsgegenstände oder die Identität der möglichen leistenden Unternehmer feststehen muss. Oftmals ist die Identität der Einlösungsverpflichteten über die Zugehörigkeit zu einem Unternehmernetzwerk (z. B. Händlernetz) eingegrenzt, ohne dass die einzelnen Unternehmer namentlich genannt werden. Auch ist es denkbar, dass sich der Kreis der beteiligten Unternehmen ständig durch Hinzutreten neuer oder Ausscheiden bisheriger Netzwerkmitglieder ändert. Es stellt sich die Frage, ob bei einer derartigen Eingrenzung der Einlösungsverpflichteten bereits eine ausreichende Angabe der Identität der möglichen leistenden Unternehmer angenommen werden kann.

Ebenso stellt sich die Frage, inwieweit § 2 Abs. 1 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) i. d. F. ab 13. Januar 2018 für Zwecke der umsatzsteuerlichen Qualifizierung als Zahlungsinstrument herangezogen werden kann. Hiernach ist ein Gutschein in Papier kein Zahlungsdienst (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c ZAG i. d. F. ab 13. Januar 2018). Auch der Vorschlag einer Gutscheinrichtlinie vom 10. Mai 2012 (KOM(2012)206) nahm Bezug auf die dem ZAG in der aktuell noch gültigen Fassung zugrunde liegende Richtlinie 2007/64/EG vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt. Dementsprechend sah Art. 30a Abs. 2 des Vorschlags einer Gutscheinrichtlinie noch vor, dass ein Zahlungsdienst im Sinne der Richtlinie 2007/64/EG nicht als Gutschein gilt. Dieser Passus ist in der endgültigen Gutscheinrichtlinie ersatzlos entfallen. Hiermit sollten gerade Instrumente, die einige Merkmale von Gutscheinen haben können, aber vorrangig als Zahlungsmittel dienen, von der Definition des Gutscheins ausgeschlossen werden – so die Begründung zum Richtlinienvorschlag vom 10. Mai 2012.

Gutscheine sollten nicht nur von ähnlichen Instrumenten wie Zahlungsinstrumenten, Preisnachlassgutscheinen und Tickets abgegrenzt werden. Es sollten auch Ausführungen dazu aufgenommen werden, wie diese Instrumente umsatzsteuerlich zu behandeln sind, z. B. ob Preisnachlassgutscheine das Entgelt beim Einlöseumsatz oder des ursprünglichen Umsatzes mindern.

Praxisrelevante Beispiele von Instrumenten, bei denen die Einordnung Schwierigkeiten bereitet, sind weiterhin z. B. Briefmarken, Telefonguthabekarten, Aufwerterguthaben (am Aufwerter lädt der Kunde ein Guthaben auf eine Chipkarte, um bargeldlos z. B. im Betriebsrestaurant zu bezahlen; nicht verbrauchte Guthaben werden an den Kunden ausgezahlt), Essenmarken für Schulessen oder Essenmarken für Mahlzeiten in einem Betriebsrestaurant.

Petitum:

Die Merkmale eines Gutscheins müssen im Sinne der Rechtssicherheit im Einführungsschreiben weitergehend erläutert werden. Das gilt insbesondere hinsichtlich der notwendigen Angabe der möglichen leistenden Unternehmer.

Ähnliche praxisrelevante Instrumente sollten von Gutscheinen abgegrenzt und deren umsatzsteuerliche Behandlung erläutert werden.

2. Definition Einzweckgutschein

Nach der vorgesehenen Definition handelt es sich um einen Einzweckgutschein, wenn Besteuerungsort und Umsatzsteuer bei Gutscheinausgabe bereits feststehen. Bislang ist man bei Warengutscheinen davon ausgegangen, dass eine Sofortbesteuerung bei Gutscheinausgabe voraussetzt, dass die zu erwerbende Ware bereits im Gutschein konkretisiert ist. Nennwertgutscheine sollten dagegen erst bei Einlösung zur Besteuerung führen.

Die Definition für Einzweckgutscheine dürfte in Einzelfällen zu einer Änderung dieser Besteuerungspraxis führen. Nennwertgutscheine, die bei einem deutschen Händler mit einem ausschließlich dem Regelsteuersatz unterliegenden Warensortiment (z. B. Modeboutique) einlösbar sind, sind wohl als Einzweckgutscheine zu qualifizieren. Umfasst das Warensortiment hingegen auch Waren, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, und ist der Gutschein auch gegen diese Waren einlösbar, ist der Gutschein als Mehrzweckgutschein anzu-

sehen. Dies dürfte unabhängig davon gelten, wie groß der Anteil der Umsätze mit ermäßigt besteuerten Waren am Gesamtumsatz des Unternehmers ist.

Es sollte auch klargestellt werden, ob eine Übertragung im Sinne § 3 Abs. 13 UStG-E auch gegeben ist, wenn ein Einzweckgutschein unentgeltlich übergeben wird.

Zweifelhaft ist das Kriterium des Feststehens der geschuldeten Steuer insbesondere in folgenden Fällen:

a.) Unentgeltlich übertragener Gutschein

Wird ein auf eine konkrete Ware oder Dienstleistung lautender Gutschein verschenkt, richtet sich die Bemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 4 UStG nach dem Einkaufspreis bzw. den entstandenen Ausgaben zum Zeitpunkt des Umsatzes. Häufig sind diese auf den zukünftigen Umsatz bezogenen Kosten und damit auch die Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der kostenlosen Gutscheinausstellung noch nicht bekannt, etwa weil Einkaufspreise schwanken. Im Ergebnis müsste es sich infolgedessen um einen Mehrzweckgutschein handeln, obgleich der Gutschein auf Lieferung einer konkret bestimmten Ware lautet und bei entgeltlicher Übertragung als Einzweckgutschein zu klassifizieren wäre.

b.) Einlösbarkeit für inländische Reverse Charge - Umsätze

Zweifelhaft ist, ob ein Einzweckgutschein vorliegen kann, wenn bei Ausgabe noch nicht feststeht, ob die Leistung, zu der der Gutschein verpflichtet, der Regelbesteuerung oder dem Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger unterliegt. Die Frage stellt sich etwa bei Ausgabe eines Nennwertgutscheins durch einen Elektronikhändler mit einem Warensortiment, das ausschließlich dem Regelsteuersatz unterliegt. Wenn der Gutschein auch zum Kauf von Mobilfunkgeräten durch Unternehmer berechtigt, könnte u. U. ein solcher Kauf dem Übergang der Steuerschuld gem. § 13b Abs. 5 S. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 10 UStG unterliegen.

c.) Einlösbarkeit eines Warengutscheins durch ausländische Kunden

Ein Warengutschein, der auf eine ganz bestimmte Ware lautet, ist auf den ersten Blick ein Einzweckgutschein. Ist er aber auch durch ausländische Kunden einlösbar, kann es zu steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen, zu steuerfreien Ausfuhrlieferungen oder im Versandhandel zur Steuerbarkeit des

Warenumsatzes im EU-Mitgliedstaat des Kunden kommen. In diesem Fall wäre der Gutschein als Mehrzweckgutschein zu qualifizieren, da die Umsatzsteuer nicht feststeht.

Insbesondere bei sonstigen Leistungen hängt der Besteuerungsort u. U. von Umständen in der Sphäre des Gutscheinkäufers ab. Namentlich bei Telekommunikationsleistungen und anderen sonstigen Leistungen, die von § 3 Abs. 6 UStG erfasst werden, richtet sich der Besteuerungsort nach der Ansässigkeit des Leistungsempfängers. Da der Besteuerungsort bei Gutscheinübergabe nicht feststeht, kann der Gutschein nicht als Einzweckgutschein klassifiziert werden. Würden diese Gutscheine unzutreffend als Einzweckgutscheine behandelt, würden sich beim Verkauf praktische Schwierigkeiten ergeben, weil Angaben etwa zum Wohnort des Leistungsempfängers ermittelt werden müssten.

Petition:

Die Finanzverwaltung sollte im Einführungsschreiben weitere Hinweise zur Abgrenzung von Einzweck- / Mehrzweckgutschein geben. Es sollte klargestellt werden, dass die Einlösbarkeit eines Nennwertgutscheins gegen ein Warensortiment, das verschiedenen Umsatzsteuersätzen unterliegt, unabhängig von der verhältnismäßigen Größe der verschiedenen besteuerten Warensortimentsteile zur Qualifikation als Mehrzweckgutschein führt.

Ebenso sollte klargestellt werden, dass kein Einzweckgutschein vorliegt, wenn der Besteuerungsort entsprechend den Ortsbestimmungsregelungen erst bei Einlösung feststeht, etwa weil der Besteuerungsort vom Wohnort, Firmensitz etc. des Leistungsempfängers abhängt. Zudem muss klargestellt werden, welche Auswirkungen ein möglicher Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger hat.

3. Unterscheidung Vermittlung und Eigenhandel

Für die umsatzsteuerliche Beurteilung kann entscheidend sein, ob ein Gutschein im eigenen oder im fremden Namen verkauft wird. Ein auf dem Gutschein aufgedrucktes Logo allein sollte nicht ein Handeln im fremden Namen begründen. Oftmals wird es sich um ein Firmenlogo einer Unternehmensgruppe handeln, so dass nicht klar wäre, welches Unternehmen der Gruppe aus dem Gutscheinver-

kauf verpflichtet werden soll. Gleiches gilt, wenn auf dem Gutschein mehrere Unternehmer angegeben werden.

Außerdem muss sichergestellt werden, dass es in Absatzketten mit Einweckgutscheinen nicht zu Doppelbesteuerungen kommt. Dies könnte der Fall sein, wenn die Übertragung des Gutscheins durch den Gutscheinaussteller an den Zwischenhändler als Umsatz und die Weiterübertragung durch den Zwischenhändler wegen Handelns in fremdem Namen zu einem weiteren Umsatz des Gutscheinausstellers führt.

Petition:

Im Einführungsschreiben sollten praxisnahe Ausführungen dazu gemacht werden, wann bei einem Gutscheinverkauf von einem Handeln im eigenen bzw. im fremden Namen auszugehen ist.

4. Identifizierung einer Vertriebs- oder Absatzförderungsleistung beim Zwischenhandel mit Mehrzweckgutscheinen

Wird ein Mehrzweckgutschein unterhalb des Nennwerts an einen Zwischenhändler verkauft, stellt sich die Frage, in welchen Fällen darin ein Rabatt zu sehen ist und in welchen Fällen die Differenz das Entgelt für eine Vertriebs- oder Absatzförderung des Zwischenhändlers darstellt. Es sollte in der Regel davon ausgegangen werden, dass der Zwischenhändler eine entgeltliche Absatzförderung erbringt.

Petition:

Das Einführungsschreiben sollte Hinweise dazu enthalten, wann von einer Dienstleistung des Zwischenhändlers auszugehen ist. Jedenfalls in Fällen, in denen der Zwischenhändler für fremde Rechnung agiert, sollte dies auch dann angenommen werden, wenn keine explizite Provisionsvereinbarung abgeschlossen wird. Bei einem Zwischenhandel von Mehrzweckgutscheinen für eigene Rechnung des Zwischenhändlers sollten explizite Parteivereinbarungen umsatzsteuerlich anerkannt werden.

5. Rechnungsstellung bei Verkauf und Einlösung von Gutscheinen

Bei Einweckgutscheinen gilt die Übertragung als Leistungserbringung. Es stellt sich die Frage, wie die Leistungsbeschreibung in der Rechnung auszusehen hat, da zu diesem Zeitpunkt die konkrete Leistung ggf. noch nicht bekannt ist. Da bei

Einlösung kein steuerbarer Umsatz vorliegt, stellen sich auch hier Fragen zur Rechnungsstellung. Sinnvoll wären darüber hinaus Hinweise zur Rechnungsstellung bei Verkauf und Einlösung von Mehrzweckgutscheinen.

Petition:

Es sollten Klarstellungen zur Rechnungsstellung bei Verkauf und Einlösung von Gutscheinen aufgenommen werden.

6. Übergangsregelungen für im Umlauf befindliche Gutscheine

Im Übergang vom Status Quo zum neuen Recht werden ausgestellte Gutscheine bereits im Umlauf sein. Sollte es für solche Gutscheine zu einem Wechsel der Sofortbesteuerung zur Besteuerung bei Einlösung kommen, wäre eine Doppelbesteuerung die Folge. Hierfür muss es besondere Übergangsregelungen geben.

Petition:

Es sollten Übergangsregelungen für Gutscheine aufgenommen werden, bei denen sich nach Gutscheinausstellung durch Inkrafttreten der neuen Regelungen die umsatzsteuerliche Behandlung ändert.

7. Auswirkungen von unentgeltlich abgegebenen Gutscheinen und Zahlungsinstrumenten

In der Praxis erfolgen häufig zur Verkaufsförderung Zugaben zu einem Umsatz. Die Praxis benötigt Klarheit darüber, wie derartige Sachverhalte umsatzsteuerlich abzuwickeln sind. Das gilt insbesondere für die Frage, inwieweit eine Entgeltminderung in Betracht kommt.

Insbesondere folgende Fälle sind klärungsbedürftig:

Beispiel 1: Einlösung eines Mehrzweckgutscheins mit Zuzahlung

Händler A verkauft Ware zum Regelpreis an Kunden und gibt einen kostenlosen Mehrzweckgutschein (Nennwert 100,- EUR) zu. Auf dem Kassenbon des A befindet sich ein Hinweis darauf, dass die Zugabe des Gutscheins zu einer Minderung des Entgelts führt. Händler B löst später den Gutschein des Kunden für den Kauf einer Ware von 110,- EUR unter Zuzahlung von 10,- EUR ein. A erstattet B 100,- EUR für die Einlösung des Gutscheins.

Vorgeschlagene Lösung:

Die Bemessungsgrundlage für den Umsatz des B beträgt gem. § 10 Abs. 1 Sätze 1 - 3 UStG 110,- EUR abzgl. Umsatzsteuer. Die Zahlung des A an B hat bei A eine Entgeltminderung nach § 17 Abs. 1 S. 1 UStG in Bezug auf den Umsatz zur Folge, bei dem die Zugabe des Gutscheins erfolgte.

Beispiel 2: Einlösung eines Zahlungsinstruments mit Zuzahlung

Händler A verkauft Ware zum Regelpreis an Kunden und gibt kostenlos eine Guthabekarte (Nennwert 100,- EUR) zu, die als Zahlungsinstrument qualifiziert und die er zuvor von der Ausgabestelle zum Nennwert erworben hat. Auf dem Kassenbon des A befindet sich ein Hinweis darauf, dass die Zugabe des Zahlungsinstruments zu einer Minderung des Entgelts führt. Händler B akzeptiert später die Guthabekarte des Kunden für den Kauf einer Ware (Kaufpreis 110,- EUR) mit Zuzahlung von 10,- EUR.

Vorgeschlagene Lösung:

Die Bemessungsgrundlage für den Umsatz des B beträgt gem. § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UStG 110,- EUR abzgl. Umsatzsteuer. Die Zugabe der Guthabekarte hat bei A eine Entgeltminderung nach § 17 Abs. 1 S. 1 UStG zur Folge.

Beispiel 3: Vorsteuerabzug bei Einlösung eines Mehrzweckgutscheins, der unter Nennwert an Endkunden verkauft wurde.

Händler A verkauft an Endkunden E einen Mehrzweckgutschein mit einem Nennwert von 100,- EUR zu einem Preis von 80,- EUR. E verschenkt den Gutschein an seinen Freund F. F kauft später für sein Unternehmen bei A eine Ware von 100,- EUR und löst hierfür den Gutschein ein. Auf dem Kassenbon wird der Regelpreis von 100,- EUR als Zahlbetrag ausgewiesen. Die Vorgaben des § 33 UStDV werden beachtet.

Fraglich ist die Höhe des Vorsteuerabzugs des F.

Vorgeschlagene Lösung:

Aus Sicht von F fehlen Angaben über die Höhe des für den Gutschein gezahlten Entgelts. Damit stellt der hilfsweise zugrunde zu legende Gutscheinwert 100,- EUR gem. § 10 Abs. 1 S. 7 UStG-E das Entgelt dar. Da auch eine ordnungsgemäße Kleinbetragsrechnung vorliegt, hat F einen Vorsteuerabzug in Höhe von 19% von 100,- EUR.